

Der Arbeitnehmerservice informiert

Neue Tätigkeiten, neue Risiken, bewährte Partner



Spätestens seit dem 28. November 2008 stellt sich für viele Bezirksschornsteinfegermeister die Frage nach ihren zukünftigen Tätigkeiten und Umsätzen. Unumstritten scheint, dass die Einnahmen aus den hoheitlichen Tätigkeiten auch bis 2013 eher sinken als steigen werden.

Um Umsatzverluste zu kompensieren, können die Betriebe ihren Kunden weitere Tätigkeiten und Dienstleistungen anbieten. Der populärste Ansatz hierzu ist die Energieberatung, doch auch viele andere Ideen werden bundesweit angedacht, diskutiert und mancher Orts schon umgesetzt. Die Tätigkeit als Brandschutztechniker, das Angebot eines Hausmeisterservice, die Montage von Kaminen und Öfen oder der Handel mit Pellettechnik und festen Brennstoffen sind hierfür nur einige Beispiele. Es ist auch gut und sinnvoll, dass sich die Betriebe mit neuen zusätzlichen Aufgaben auseinandersetzen, denn ein konstanter bzw. steigender Umsatz sichert Arbeitsplätze.

Doch neue Tätigkeiten bringen auch neue Risiken mit sich. Schon heute sichert sich jeder Bezirksschornsteinfegermeister gegen Schäden aus seiner Tätigkeit mit einer Betriebshaftpflichtversicherung ab. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Der Bezirksschornsteinfegermeister haftet, bei gegen seinen Betrieb gestellten Schadensansprüchen ohne Versicherung, auch mit seinem privaten Vermögen.

Bisher bestand eine gute Betriebshaftpflichtversicherung für Bezirksschornsteinfegermeisterbetriebe aus folgenden Bausteinen:

- ☞ Betriebshaftpflicht Grundrisiko für die klassischen Tätigkeiten als Bezirksschornsteinfegermeister mit diversen eingeschlossenen Deckungserweiterungen, wie zum Beispiel:
 - ☞ Energieberatung
 - ☞ Vermögensschäden
 - ☞ Asbestschäden
 - ☞ Obhutschäden
 - ☞ Auslandsschäden
 - ☞ Nachhaftung
 - ☞ Produkthaftpflicht-Risiko
 - ☞ Umwelthaftpflichtversicherung
 - ☞ Umweltschadenversicherung
 - ☞ Privat- u. Tierhalterhaftpflicht

Wer hierfür ein Produkt mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis suchte, fand es bei einem der auf Schornsteinfeger spezialisierten Anbieter.

Im Zuge der Reform stellt sich für die Betriebe jetzt bei jeder neuen Tätigkeit – neben der Qualifikation – die Frage nach dem Versicherungsschutz.

Welche Tätigkeit ist bereits in der bestehenden Betriebshaftpflicht enthalten?

Wann muss ich den Versicherer wie informieren und kann dieser die Absicherung des Risikos überhaupt anbieten?

Dies sind meist sicher nicht die ersten Fragen, die sich ein Schornsteinfeger im Zusammenhang mit neuen Tätigkeiten stellt, aber im Falle eines Schadens können sie über die finanzielle Existenz entscheiden.

Durch die Betreuung von über 5.000 Betriebsinhabern und dem Arbeitnehmerservice ist dem Wirtschaftsdienst für das Schornsteinfegerhandwerk diese Situation der Betriebe bewusst. Er hat parallel zum Gesetzgebungsverfahren mit seinen Partnern Lösungen im Sinne der Betriebe erarbeitet. Das Ergebnis zeigt wieder einmal deutlich, wie wichtig es in diesen Fragen ist, einen Partner zu haben, der das Handwerk wirklich kennt und durch Kooperation und die entsprechende Betreuung die Erfordernisse in der täglichen Praxis eruieren kann.

Doch welche Leistungen benötigen die Betriebe mit verändertem Rahmen?

Ganz einfach: Die richtige Qualifikation vorausgesetzt, kann eine Vielzahl neuer Tätigkeiten im Betrieb einfach umgesetzt werden. Diese sind ohne eine Information an den Versicherer und ohne Aufpreis automatisch in der Betriebshaftpflicht mit eingeschlossen, sofern das richtige Versicherungskonzept gewählt wurde.

Das Betriebshaftpflichtkonzept für Schornsteinfegerbetriebe des Wirtschaftsdienstes ist zu Recht führend. Die große Anzahl der Kunden und die Flexibilität der Versicherungspartner führten stets zu Top-Bedingungen mit vielen Risikoeinschlüssen. So wird es auch zukünftig sein. Ohne Aufpreis sind folgende Tätigkeiten in unser Schornsteinfegerkonzept eingeschlossen:

- ☞ gelegentliche Reparaturen an vom Schornsteinfeger betreuten Anlagen innerhalb und außerhalb des eigenen Kehrbezirkes
- ☞ Reinigungsverträge für Heizungs- und Feuerungsanlagen, ebenso für Messungen
- ☞ Energie- und Umweltberater einschließlich der Erstellung von Energiepässen für Wohnraum, gewerbliche und öffentliche Gebäude und Räume und der Gutachten für die Beantragung von KfW-Mitteln
- ☞ Tätigkeit als Brandschutztechniker
- ☞ Verkauf, Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern
- ☞ Hausmeisterservice
- ☞ Handel mit Pellettechnik (ohne Montage) und festen Brennstoffen
- ☞ Handel mit Kaminöfen und Abgastechnik
- ☞ Montage von Kaminöfen
- ☞ Montage von Außenwandedelstahlkaminen
- ☞ Schornsteinsanierungen, Kaminsanierungen (Einbringen/Einbau von Edelstahlkaminen)
- ☞ Kernlochbohrungen

- ☞ Zerstörungsfreie Materialprüfung, Analyse mittels Thermographiekamera, Leckortung mit Formiergas an bzw. in Rohrleitungen, Farbstoffanalysen, Feuchtigkeitsmessungen an verschiedenen Materialien, auch in Büro- und Verkaufsräumen mit Publikumsverkehr
- ☞ Gerüstbau im Rahmen der versicherten Tätigkeiten
- ☞ Auffüllen von Wasser bei Heizungsanlagen
- ☞ Verkauf, Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen
- ☞ Bauklempnerei, Bauspengerei
- ☞ Bodenleger-, Parkettleger-, Fliesenlegerarbeiten
- ☞ Rollladen- und Jalousienbau
- ☞ Reinigung von gewerblichen und privaten Dunstabzugshauben, Lüftungs- und Ablaufanlagen
- ☞ Handel mit Brandschutztechnik
- ☞ Überprüfung von Schornsteinen nach VDI 6022

Die Preisstabilität wird erreicht, da der Kunde erst eine höhere Prämie bezahlt, wenn er wirklich höhere Umsätze erzielt. Der zu Grunde gelegte Umsatz liegt über den Einnahmen nach bisherigen Kostenrahmenplänen.

Der Einschluss 20 weiterer Tätigkeiten in einem umfangreichen und etablierten Konzept für Schornsteinfegerbetriebe steht für positive Kontinuität und hohe Sicherheit. Dies beweist auch ein weiterer Blick in die Zukunft.

Gegen einen geringen Aufpreis, der sich wie der Basispreis am Umsatz orientiert, können folgende Tätigkeiten schon heute in die Bedingungen eingeschlossen werden:

- ☞ Montage und Wartung von Solarthermieanlagen
- ☞ Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationsarbeiten
- ☞ Dachdeckerei
- ☞ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierarbeiten

Ansonsten richtet sich der Preis – wie bisher – nach der gewählten Versicherungssumme von 5, 10 oder 15 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und der vereinbarten Selbstbeteiligung von 0 Euro, 150 Euro oder 250 Euro.

Wer als Existenzgründer oder Betriebsinhaber wirklich auf der sicheren Seite sein möchte, der findet in diesem Konzept die zukunftsorientierte und umfassendste Lösung im bewährten Preissegment. Die Absicherungen stehen bereit, nun können die Betriebsinhaber mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen ihrer handwerksrechtlichen Möglichkeiten neue Bereiche erschließen. Für Fragen zu den handwerksrechtlichen Möglichkeiten wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Stellen.

Weitere Informationen zum Betriebshaftpflichtkonzept für Schornsteinfeger erhalten Sie beim Arbeitnehmerservice oder Ihrem Betreuer vor Ort. Rufen Sie einfach kostenlos unter 0800 / 437 35 53 an oder schreiben Sie uns unter steffen@arbeitnehmerservice.net – auch bei allen anderen Fragen und Wünschen.

Ihr Arbeitnehmerservice

In Eigener Sache!!!

Vorsicht Kostenfalle

Seit Jahresbeginn erreichen uns sehr viele Anrufe von Mitgliedern, aber auch von Steuerberatern, wie sie zukünftig den Lohn berechnen sollen, wenn es Stundenlöhne gibt. Man würde jeden Monat ja unterschiedliche Arbeitsstunden haben.

Gemäß § 2, Nr. 1 (BTV) beträgt die Regelarbeitszeit pro Woche 38,5 Stunden. Es sind somit 38,5 Stunden die Woche zu arbeiten und zu bezahlen. Flexibel gestaltet ist der Beginn der Überstunden für die Monate Oktober bis März. Erst nach dieser flexibleren Zeit von wöchentlich 3 Stunden beginnen Überstundenvergütungen wirksam zu werden. Von kürzeren Arbeitszeiten bzw. gänzlich flexiblen Zeiten steht im BTV nichts.

Trotzdem wollen Steuerberater monatlich die Löhne neu berechnen, weil sie aus Unwissenheit heraus die Arbeitszeit auch nach unten flexibel gestalten wollen (und dies mit dem irreführenden Hinweis auf gesetzliche Regelungen).

Da eine Lohnberechnung nach unseren Erkenntnissen zwischen 8 Euro und 13 Euro für den Betrieb kostet, raten wir dringend von dieser Praxis ab. Neben dem monatlichen Abschlag zum 16. des laufenden Monats muss zum Ende des Monats nach Aufstellung des Betriebes, wie viele Stunden genau gearbeitet wurde, der Lohn neu berechnet werden. Danach ist der Abschlag zu verrechnen und die Differenz nachzuzahlen. Es wären somit 2 Überweisungen, jeden Monat eine Stundenabrechnung des Monats und eine genaue Lohnberechnung durchzuführen. Da die Arbeitszeit aber feststeht und sich über das Jahr Differenzen ausgleichen, macht diese Verfahrensweise keinen Sinn. Diese Meinung teilt auch die „DieTreu“ der Marktführer in diesem Bereich.

Zusätzlich gilt Bestandsschutz auch bei der Umgruppierung im BTV von Monatslohn auf Stundenlohn. Als Grundlage der Lohnverhandlung haben beide Tarifvertragsparteien die bewährte Lohnformel genommen:

$$\text{Stundenlohn} \times 38,5 : 7 \times 365 = 12$$

Dies als Hinweis von uns – bevor einige Arbeitgeber ihren Steuerberater den Lohn jeden Monat neu berechnen lassen und am Ende des Jahres feststellen, dass die Lohnbuchhaltung mehr kostet und nichts bringt.